

77. 1. Können diejenigen, welche von dem Gläubiger einer eingetragenen Genossenschaft als Mitglieder der letzteren wegen seines in dem Konkurse gegen die Genossenschaft erlittenen Ausfalls beansprucht werden, dieser Klage eine Einrede der rechtskräftigen Entscheidung daraus entgegenhalten, daß die jetzt Belangten in einem Rechtsstreite, welchen sie gegen die Mitglieder der Genossenschaft,

vertreten durch die Liquidatoren, gelegentlich des Umlageverfahrens während des Konkurses geführt, ein Urteil dahin erwirkt haben, daß die von ihnen mit der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge, aus deren Abschluß ihre Mitgliedschaft abgeleitet wurde, für sie nicht verbindlich geworden, und daß sie aus dem im Verteilungsplane enthaltenen Verzeichnisse der Genossenschafter zu streichen seien?

2. Können sie der bezeichneten Klage des Genossenschaftsgläubigers eine selbständige Einrede dahin entgegenhalten, sie seien zum Eintritte in die Genossenschaft durch betrügerische Vorstreuungen seitens eines Bediensteten oder eines Agenten der Genossenschaft bewogen worden?

L.R.S. 1351. 1116.

Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868.

II. Civilsenat. Urt. v. 6. Dezember 1889 i. S. M. u. Gen. (Bell.) w.  
B. (Rl.) Rep. II. 235/89.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht dasselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 27 S. 146 abgedruckt.